

# Beitragsnachbemessung in der GSVG

**Wie funktioniert die Beitragsnachbemessung in der gewerblichen Sozialversicherung:**

**Ein interessanter Beitrag in der SV Aktuell Nr. 2/April 2002**

<http://www.sva.or.at>

**Wie funktioniert die Beitragsnachbemessung?**

Mehrere Leser haben sich an die Redaktion von SVAktuell gewandt und gebeten, über die „Beitragsberechnung“ zu berichten. Eine Versicherte aus Wien schrieb zum Beispiel: *„Warum werden mir jetzt Beiträge für 2000 vorgeschrieben, obwohl ich damals alles bezahlt habe?“*

***Vorläufige und endgültige Beiträge***

In der gewerblichen Sozialversicherung muss in der Pensions- und in der Krankenversicherung zwischen vorläufigen und endgültigen Beiträgen unterschieden werden.

Die vorläufigen Beiträge richten sich zumeist nach den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres; nur in den ersten drei Jahren der Pflichtversicherung gilt im vorläufigen Stadium eine vom Gesetzgeber festgelegte Mindestbeitragsgrundlage. Die endgültigen Beiträge werden stets von den versicherungspflichtigen Einkünften des Versicherten abgeleitet. Die Beiträge werden „nachbemessen“, sobald der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid des Beitragsjahres vorliegt. Vom Verhältnis von vorläufigen und endgültigen Beiträgen hängt es ab, ob die „Nachbemessung“ zu einer Beitragsgutschrift oder Nachbelastung führt.

### **Grundzüge der Beitragsberechnung**

Für die Beitragsberechnung gilt generell folgende Formel:

$$\text{Beitrag} = \text{Beitragsgrundlage} \times \text{Beitragssatz}$$

Die Unterschiede zwischen vorläufiger und endgültiger „Beitragsgrundlage“ werden unten beschrieben. Der „Beitragssatz“ legt die prozentuelle Höhe des Beitrages für die Kranken- bzw. Pensionsversicherung fest. (Anm.: Heuer kostet die Krankenversicherung 8,9 % und die Pensionsversicherung 15,0 % der Beitragsgrundlage.)

### **Vorläufige**

## ***Beitragsbemessung***

Die vorläufige Beitragsgrundlage wird bei laufender Versicherung aus den Einkünften des drittvorangegangenen Jahres abgeleitet. Zu den im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünften werden die in diesem Jahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge hinzugezählt.

Die Summe aus Einkünften und vorgeschriebenen Beiträgen wird mit dem „Aktualisierungsfaktor“ multipliziert, um die Geldwertveränderung zwischen dem Jahr der Einkommenserzielung und dem Jahr der vorläufigen Beitragsermittlung auszugleichen. Der aktualisierte Betrag wird um weitere 9,3 Prozent erhöht und durch die Anzahl der in diesem Jahr vorhandenen Pflichtversicherungsmonate geteilt. Das Ergebnis ist die vorläufige monatliche Beitragsgrundlage; sie ist durch die „Mindestbeitragsgrundlage“ und die „Höchstbeitragsgrundlage“ begrenzt.

## ***Endgültige Beitragsbemessung***

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides des Beitragsjahres wird die endgültige Beitragsgrundlage ermittelt. Zu den Einkünften laut Bescheid werden die in diesem Jahr vorgeschriebenen Beiträge hinzugerechnet und der daraus resultierende Betrag wird durch die Anzahl der im Jahr vorhandenen Pflichtversicherungsmonate dividiert. Bei der endgültigen Beitragsbemessung gibt es keine Aktualisierung und zusätzliche Erhöhung, wohl aber die Begrenzung durch Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlage.

**Beispiel:**  
**Beitragsnachbemessung für 2001**

*Für die vorläufige Beitragsgrundlage des Jahres 2001 ist der Steuerbescheid 1998 heranzuziehen. Nehmen wir an, es wären damals Gewerbeeinkünfte in Höhe von 200.000 Schilling erzielt und 40.000 Schilling an Kranken- und Pensionsbeiträgen vorgeschrieben worden.*

*Für die vorläufige Beitragsgrundlage 2001 muss die Summe aus Einkünften und Beiträgen aktualisiert (der Aktualisierungsfaktor für 2001 betrug 1,064) und um weitere 9,3 Prozent erhöht werden.*

*Man rechnet also:  $240.000 \times 1,064 \times 1,093$   
= 279.108,48. Dieser Betrag ist im nächsten Schritt durch die Anzahl der Pflichtversicherungsmonate des Jahres 1998 (im Normalfall durch 12) zu teilen. Das Ergebnis (gerundet 23.259 S) ist die vorläufige Beitragsgrundlage für 2001, von der damals 15,0 Prozent für die Pensionsversicherung und weitere 8,9 Prozent für die Krankenversicherung zu zahlen waren. Die vorläufige Beitragsbelastung betrug 2001 daher rund 66.707 Schilling.*

*Sobald der Steuerbescheid 2001 vorliegt, wird die Nachbemessung durchgeführt. Zu angenommen 300.000 Schilling Gewerbeeinkünften sind die im Jahr 2001 vorläufig vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge (66.707 S) hinzuzurechnen. Die auf den Monat umgelegte endgültige Beitragsgrundlage beträgt gerundet somit 30.559 Schilling ( $366.707 : 12$ ).*

*Die aus der endgültigen Beitragsgrundlage resultierenden Jahresbeiträge belaufen sich auf rund 87.643 Schilling. Aus der Sicht des Versicherten führt die Nachbemessung daher zu einer Beitragsnachbelastung für 2001 in Höhe von 20.936 Schilling ( $87.643 - 66.707$ ).*

*Die Nachbelastung erfolgt bei laufender Pflichtversicherung nicht in einem Betrag, sondern in vier zinsfreien Teilbeträgen. Im Beispiel kommen zu den vorläufigen Beiträgen des laufenden Jahres in den nächsten vier Quartalen jeweils 5.234,00 Schilling ( $20.936 : 4$ ) an Nachbelastung hinzu.*